

Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Usingen

§1 Zweck, Aufgaben, Rechte

§1.1 Präambel

Der Jugendrat Usingen ist die Stimme der Jugend der Stadt Usingen. Er soll die Verbindung zwischen Jugendlichen und Stadtparlament herstellen und sich mit aller Mühe dafür einsetzen, dass die Jugendlichen an der kommunalen Politik beteiligt werden.

§1.2 Aufgaben

Der Jugendrat berät die Stadtverordnetenversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Usinger Jugend betreffen. Die Stadt Usingen ist dazu verpflichtet, die hierzu vom Jugendrat abgegebene Stellungnahme und Vorschläge bei Entscheidungen des Stadtparlaments und der jeweiligen Ausschüsse zu berücksichtigen.

§1.3 Rechte

Der Jugendrat ist dazu berechtigt eigene Vorschläge und Forderungen ins Stadtparlament und die jeweiligen Ausschüsse einzubringen und seinen Standpunkt dort angemessen zu vertreten.

§1.4 Amtsenthebungsverfahren

Sollte ein Mitglied des Jugendrates nach 3 Ordnungsrufen/Ermahnungen des Vorstandes immer noch gegen die Interessen der Usinger Jugend arbeiten, so kann auf Vorschlag eines Mitgliedes oder eines Vorstandsmitgliedes ein Antrag zum Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden. Wird der Antrag mit einer absoluten Mehrheit angenommen so findet nun die Abstimmung des Amtsenthebungsverfahrens des betroffenen Mitgliedes statt. Stimmen mehr als 50% für Ja, spricht entscheidet sich der Jugendrat mit einer einfachen Mehrheit dafür, so ist das Mitglied automatisch nach Verkündung der Abstimmungsergebnisse seines Amtes enthoben und vom Dienst befreit. Es ist dem Jugendrat nun freigestellt, einen Sonderkongress einzuberufen, um den vakanten Posten wieder zu füllen.

§2 Zusammensetzung und Wahl

§2.1 Wahl

Eine Legislaturperiode beträgt 2 Jahre. Der Jugendrat wird alle 2 Jahre einen Kongress abhalten, an dem Mitglieder, die ihr Amt niederlegen verabschiedet werden und neue interessierte Mitglieder aufgenommen werden. Neue Mitglieder sollen sich in einer kurzen Rede dem Jugendrat vorstellen und ihre Ziele und Ambitionen

darlegen. Die Interessenten werden durch eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder des Kongresses aufgenommen. Stimmberechtigt sind alle, die zum Zeitpunkt des Kongresses Mitglied des Jugendrates sind.

§2.2 Zusammensetzung

Der Jugendrat setzt sich aus dem Vorstand und verschiedenen temporären Komitees plus dem permanent bestehenden Komitee, welches das Jugendzentrum nach seinem Wiederaufbau leiten wird, zusammen. Die Komitees bestehen aus Mitgliedern, welche sich auf dem Kongress selber in ein Komitee einschreiben und einem Komiteesprecher, welcher der Vorsitzende des jeweiligen Komitees ist. Die jeweiligen Komitees können nach belieben selbstständig und temporär weitere Mitglieder kooptieren, welche dann intern im Komitee zur Beratung dienen, aber kein Stimmrecht haben. Sie können ebenso nach belieben wieder entlassen werden. Der Vorstand selbst, bestehend aus Präsident, Vize-Präsident, Schatzmeister und Generalprotokollant können keine Mitglieder der Komitees werden, aber nach eigenem Belieben die Komitees besuchen und beraten. Sie haben aber anders als die kooptierten Mitglieder, ein Stimmrecht in den Komitees und ihren Beschlüssen.

§3 Gesamtkonferenz und Geschäftsführung

§3.1 Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz findet mindestens einmal pro Quartal in den ihnen von der Stadt zur Verfügung gestellten Räumen statt. Die Sitzungen sind öffentlich und müssen rechtzeitig, das heißt mindestens 2 Wochen vor der Konferenz, vom Präsidium bekannt gegeben werden. Alle Mitglieder des Jugendrates erhalten eine schriftliche Einladung vom Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand, d.h. der Konferenzpräsident, ist der Präsident des Jugendrates, der Konferenzvizepräsident ist dementsprechend der Vize-Präsident des Jugendrates. Schatzmeister und Generalprotokollant sind einfache Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium leitet die Gesamtkonferenzen, hat das Recht Mitglieder, die sich nicht an die Hausregeln halten zur Ordnung zu rufen und nach 3 Ordnungsrufen diese für die Konferenz des Hauses zu verweisen. Mitglieder, die Redezeit erhalten möchten, wenden sich an Präsidium.

§3.2 Teilnahme an der Gesamtkonferenz

Teilnahmeberechtigt sind alle, die zur Zeit der Gesamtkonferenz Mitglied des Jugendrates sind.

§3.3 Beschlussfähigkeit

Die Gesamtkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ausnahme besteht bei extrem wichtigen Entscheidungen, wie z.B. Änderungen in der Geschäftsordnung. In solchen Fällen müssen ausnahmslos alle

Mitglieder anwesend seien. Diese Entscheidungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es spielt jedoch in beiden Fällen keine Rolle, ob die Mitglieder persönlich anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet sind.

§4 Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern und bildet zeitgleich das Präsidium der Gesamtkonferenzen. Er besteht aus dem Präsidenten, dem höchsten Mitglied, seinem Stellvertreter, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Generalprotokolanten. Die Aufgabe des Präsidenten und Vize-Präsidenten ist es, die Gesamtkonferenzen zu organisieren und zu leiten und im allgemeinen den Jugendrat mit samt seinen Komitees zu organisieren und zu verwalten. Er ernennt auf Vorschlag der Komiteemitglieder die Komiteesprecher, gründet auf Beschluss der Gesamtkonferenz neue Komitees oder löst alte auf. Er genehmigt den Themenwechsel eines Komitees auf Vorschlag des Komiteesprechers, wenn die Aufgabe des Komitees erfüllt und abgeschlossen ist. Außerhalb des Jugendrats repräsentiert der Präsident den Jugendrat auf Pressekonferenzen, Veranstaltungen aller Art und in der Stadtverordnetenversammlung gemeinsam mit dem Vize-Präsidenten. Der Vize-Präsident hat dieselben Aufgaben wie der Präsident und fungiert dabei als sein Stellvertreter. Der Schatzmeister verwaltet das Budget des Jugendrats mit samt seinen Ein- und Ausgaben. Bei jeglichen finanziellen Aktionen ist entweder von den Komiteesprechern oder von einem der Vorstandsmitglieder Rückhalt mit dem Schatzmeister zu halten. Er berät den Jugendrat und seinen Vorstand in jeglichen finanziellen Angelegenheiten. Der Generalprotokollführer schreibt auf den Gesamtkonferenzen die Protokolle.

Der Vorstand wird vom alle 2 Jahre stattfindenden Kongress gewählt und ernannt. Jedes Mitglied ist mit einer einfachen Mehrheit zu wählen.

Sollte die Situation eintreten, dass niemand für einen Vorstandsposten vorgeschlagen wird hat der Präsident, sofern dieser schon gewählt ist, das Recht, selbstständig Mitglieder für die Wahl entsprechender Posten vorzuschlagen. Ist auch der Präsident noch nicht gewählt haben alle stimmberechtigten Mitglieder auf den Kongressen die Möglichkeit sich zu beraten und mit einer absoluten Mehrheit Personen für die Wahl für Vorstandsposten vorzuschlagen.

§5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Usingen tritt in Kraft, nachdem sie auf der nächsten Gesamtkonferenz vom Jugendrat genehmigt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird. Sie tritt unverzüglich nach Verkündung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in Kraft.